

Werk

Titel: Tübingsche gelehrte Anzeigen; Tübingsche gelehrte Anzeigen
Verlag: Reiß
Jahr: 1786
Kollektion: Rezensionenzeitschriften
Digitalisiert: Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Werk Id: PPN557328365_1786
PURL: http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN557328365_1786
LOG Id: LOG_0039
LOG Titel: 35. Stück.
LOG Typ: periodical_issue

Übergeordnetes Werk

Werk Id: PPN557328365
PURL: <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN557328365>
OPAC: <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=557328365>

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions. Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Georg-August-Universität Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen
Germany
Email: gdz@sub.uni-goettingen.de

Anzeigen.

35. Stück.

Tübingen den 1 May 1786.

Leipzig.

Der siebzehnte Theil des Repertorium für biblische und morgenländische Litteratur (284 Seiten) enthält VII Aufsätze, von welchen der erste und der fünfte vaterländische Producte sind. I. Ueber die Geburtsfolge der Söhne Noah von Joseph Friedrich Schelling. Der Hr Prof. behauptet, daß Sem der Erstgebörhne sey, und widerlegt die dagegen gemachte Einsprüche. Man kann an dieser Arbeit Ordnung, Deutlichkeit und Gründlichkeit nicht verkennen. II. Ueber die Nasairier und Drusen von P. J. Bruns. Unsr Kennntniß von diesen beyden Secten ist noch nicht so vollständig, daß nicht jeder, auch nicht sehr beträchtliche, Zuwachs willkommen seyn müßte. III. Jo. Bern. Koehleri observationes ad Elmacini historiam Saracenicam. IV. Erinnerungen zu Hakems Leben. zum Repert. Th. XIV. S. 3 ff. von Hrn G. W. Lorschach (Rector in Siegen, von welchem auch der Beytrag zu den Heraplen im XV Band des Repertorium herrührt.) Beyde Arbeiten sind so beschaffen, daß sie einen geschick-

ten und aufmerksamen Kenner der orientalischen Litteratur ankündigen. V. Ueber das Hohelied von M. S. L. G. Paulus. Er setzt voraus, daß das Hohelied durch eine zufällige Zusammenstellung mehrerer einzelner Lieder entstanden sey. Er übersetzt selbst die Aufschrift שיר השירים, in Vergleichung mit dem bekannten arabischen *سورة*, Surra, Sammlung von Liedern: wobey man aber die Einwendung machen wird, daß es doch ein wenig bedenklich sey, dasselbe Wort auf eben derselben Stelle in zweyerley so ganz verschiedenen Bedeutungen zu nehmen, und daß es überdies heißen müßte, ohne den Artikel, שיר שירים, wie man z. B. nicht sagen würde ספר המשלים, ספר התהלים. Eigenthümlich ist dem Hrn Verf. folgendes. Er glaubt, das Ganze sey aus zwey Stücken zusammengesetzt; mit Cap. V. 2. fange eine neue Reihe Lieder an, die weniger Feines und Anständiges als die vorhergehende, und zum Theil das Gepräge der Nachahmung von einigen derselben haben; die erstere Sammlung bestehe aus 9. die andere aus 4. besondern Liedern, wobey er seinen eigenen Einsichten in Bestimmung des Inhalts und des Zusammenhangs folgt. (S. 166. Zeile 6 von unten muß es statt Neue heißen neun, und S. 176 Z. 9 von unten, Mauerzinnen, statt Mauerzimmer.) Nur von den 9 früheren Liedern ist eine Uebersetzung gegeben: über das Ganze aber erstrecken sich die philologisch-kritische Erläuterungen. Auch diese enthalten manches Neue und Eigene, welches wir dem Kenner aufzusuchen und zu prüfen überlassen wollen. VI. Notatio codicis mli membranaei e seculo 13mo, totius Vulgatæ versionis bibliorum ff. proposita interim à Car. Ludov. Bauero, A. M. scholæ evang. benef. imper. ad Hirschberg. rectore. Die aus dieser Hand-

Schrift hier ausgezeichnete Lesarten sind aus den Büchern Moses, Josua und Samuels; vom N. Test. sind nur die 3 Stellen, Ebr. 7, 25. 1 Joh. 5, 7. 1 Petr. 3, 18 angegeben. VII. Nachtrag zu Reiskes Briefen über das arabische Münzwesen, von dem Hrn Herausgeber des *Repertorium*. Zuerst ein Verzeichnis der Schriften, das arabische Münzwesen betreffend; sodann ein Verzeichnis kuffischer Münzen. Diese mit großer Belesenheit abgefaßte Sammlung wird erst im folgenden Bande geendigt, welcher auch der letzte dieses schätzbaren periodischen Wercks seyn soll.

Leyden.

Differtatio inaug. juridica de foederum sanctitate auct. *Henr. Fagel* Haga - Batavo 1785. 13. B. in gr. 4. Es ist in dieser wohlgeschriebenen Abh. die Rede von öffentlichen Staatsverträgen, wodurch eine Nation der andern verbindlich wird. Ihre verschiedene Eintheilungen sind nur kurz vorausgesetzt; im 2ten Cap. folgt eine ausführlichere Entwicklung der Gründe, worauf ihre Verbindlichkeit im Allgemeinen beruht. Wenn man die innern aus der Erhaltung des gesellschaftlichen Bandes unter den Menschen fließende Gründe, die nur desto stärker werden, wenn sie im Verhältnis ganzer Völker in Anwendung kommen, betrachtet: Wenn man ferner den wesentlichen perennirenden Nachtheil, den sich eine bundbrüchige Nation mittelst Erweckung eines verdienten allgemeinen Mißtrauens zuzieht und welchem ein erwarteter zeitiger Vortheil im seltensten Fall das Gegengewicht hält, in Erwägung zieht; so werden die Fälle, da Staatsverträge nicht gehalten werden, am wenigsten einem Man

gel an Evidenz der moralischen Beweise zugeschrieben werden können. Zwar rühmt sich jetzt kein Ferdinandus Catholicus mehr, seinen Nachbar nicht nur zwey, sondern zehnmal betrogen zu haben; die feinere Urbanität unseres Zeitalters erfordert vielmehr, das Princip von der Heiligkeit der Verträge selbst unangetastet zu lassen, wenn nur für die Ausnahme im jedesmaligen Fall der Convenienz eine Nixe zum Ausweichen übrig bleibt. Dieser Untersuchung ist das ausführliche dritte und vierte Capitel gewidmet. Jenes behandelt die Frage, ob auch die Nachkommenschaft durch Staatsverträge verbindlich werde, welche der V. bejahet, in so ferne der Vertrag nach Maasgabe der Grundverfassung des Staats geschlossen worden, und dem Staat nicht zum großen und offenbaren auf andere Weise nicht abwendbaren Schaden gereicht. (Eine schwankende Bestimmung, welche die Thüre zum Theil wieder öfnet, welche der V. verschließen wollte.) Nun folgen die Fälle, da die Staatsverträge nicht verbindlich werden, oder es zu seyn aufhören. Wenn der intendirte Zweck des Vertrages vollständig erreicht ist; wenn der Staat der Herrschaft eines andern unterworfen wird, oder auch sich von der bisherigen Oberherrschaft losmacht, und eine andere Regierungsform festsetzt wie z. B. das englische Nordamerica. Ob ein Bundesgenosse einem Regenten gegen die sich empörende Nation Hülfe leisten soll, beruht auf der Rechtmäßigkeit der gegenseitigen Aufrubr: die Verträge eines Usurpators seyen von dem Regenten zu halten, in so ferne jener von der Nation als rechtmäßiger Verwalter des Regiments anerkannt worden. Mangel an Kräften, den Vertrag zu erfüllen, spreche nur alsdenn von der Verbindlichkeit los, wenn die Erfüllung mit der

Erhaltung des Staats nicht vereinbarlich sey: im Collisionsfall mehrerer Verträge entscheide der ältere. Ein von einem Regenten in der Gefangenschaft geschlossener Staatsvertrag sey für die Nation ohne ihre Einwilligung nicht verbindlich, weil sich der gefangene Regent nicht im Stand befindet, auf das öffentliche Wohl Rücksicht nehmen zu können. Die Bundbrüchigkeit berechtiige den andern Theil nur alsdenn, den Vertrag auch von seiner Seite nicht zu halten, wenn durch jene der ganze Zweck des Vertrages vereitelt werde; mehrentheils Sätze, die eines noch strengeren Beweises bedürften. Endlich das große Problem, ob wegen veränderter Zeitumstände und ob deswegen, weil einer der contrahirenden Theile den bey Eingehung des Vertrages intendirten Vortheil ganz oder zum Theil nicht mehr erhalten kann, die Verbindlichkeit aufhöre? In der Hauptsache gesteht dies der Verf. nicht zu: da er aber hier nach seinen obigen Grundsätzen den Fall ausnimmt, wenn die Erfüllung des Vertrags dem Staat zum großen Schaden gereichen würde, und hieraus z. B. die Aufhebung der ehemals dem Hansebund in England eingeräumten Handelsvortheile rechtfertiget, so ist bey einer solchen Bestimmung die Anwendbarkeit des Grundsatzes gerade in den wichtigsten Vorfällen offenbar einer allzuwillkürlichen Deutung unterworfen: auch hätte überhaupt die ganze hieher gehörige Ausführung durch genauere Auseinandersetzung der verschiedenen Fälle mehrere Präcision erhalten können.

Erlangen.

Das größte biblische Erbauungsbuch aufgesetzt zum Theil auch herausgegeben von D.

Georg Friedrich Seiler. I Th. in der Bibelauskalt. 1785. 8. Abth. 1. S. 311. Abth. 2. S. 128. ohne den Inhalt und die Vorrede. Der Hr. Geh. Kirchenrath hat die Absicht, das ganze N. T. in sechs bis sieben Bändgen dieser Art, und das Neue in eben so vielen zum Theil selbst auszuarbeiten, zum Theil herauszugeben. Unter den Mitarbeitern an diesem gemeinnützigen Werke ist in der Vorrede Herr D. Rosenmüller zu Leipzig genannt. Die Einrichtung ist, nach der hier an dem ersten Buch Moses vorgelegten Probe, ungefähr diese: der Text, welcher, zu Ersparrung des Raums, nicht abgedruckt ist und auch bey dem öffentlichen oder Haus-Gottesdienst leicht aus Luthers oder einer andern Uebersetzung gelesen werden kan, ist nicht bloß nach den Kapiteln abgetheilt, sondern die Erklärung eines jeden Kapitels ist wiederum in kleinere, durch eine Linie unterschiedene, Abschnitte getheilt, deren Inhalt in dem am Ende des Buchs angehängten Register angegeben ist. In dem vorhabenden Bande ist bloß das 36 ste Kap. ganz übergangen, sonst aber auch bey denjenigen Stellen, welche nach dem Herrn Verf. weder in dem öffentlichen noch in dem Privat-Gottesdienst verlesen werden sollen, wie K. 10. 38, wenigstens etwas angemerkt, woraus man den Zweck und die Brauchbarkeit auch solcher Abschnitte erkennen kan. Die Erklärung selbst geht mehr auf die Sachen, als auf die Schwierigkeiten in einzelnen Worten, und sucht überall die Erbauung des Lesers zu befördern, in welcher Absicht auch vielfältig Lieder, verse eingeschaltet sind, die etwa auch bey den Andachten gesungen werden können. Für geübtere Leser sind am Ende des Buchs noch erläuternde Anmerkungen beygefügt, worinn manches aus der alten Geographie und Geschichte nachgeholt,

oder auch gewissen Zweifeln begegnet oder zu richtiger Beurtheilung verschiedener Meinungen in der Erklärung gewisser Stellen eine kurze Anleitung gegeben wird. Wir wünschen sehr, daß die gute Absicht des würdigen Herausgebers bey recht vielen Familien und Gemeinden erreicht werden möge.

Leingo.

Johann Heinrich Christian von Selchow
 Rechtsfälle, enthaltend Gutachten und Entschei-
 dungen, vorzüglich aus dem teutschen
 Staats- und Privatrecht. Vierter Band. 1785.
 308 S. in 4. Die in diesem Band enthaltene
 Rechtsfälle gehen in der ersten Abtheilung von 101
 bis 131; in der zwoten bis 139. Die wichtigere
 unter diesen Rechtsfällen sind 3. B. Dec. 106 über
 das Recht ein Armenhaus zu erbauen, worüber
 erkannt wird, daß es dem Vasallen ohne Anfrage
 bey dem Lands- und Lehensherrn zusiehe. Dec.
 110 Ueber Concurrenz zum Hürdefahrdienst. Dec.
 112 Ueber forstmäßige Einrichtung der Stadtwal-
 dungen. Dec. 113 Ueber den Verlust des Patro-
 natsrechts, wo vielleicht nach der rechtskräftigen
 Urthel vom 2ten May 1777, welche den Beweis
 vorbehielt, und auf welche sich die folgende Ur-
 thel gründete, alles darauf ankam, ob und wie
 jener Beweis wirklich geführt worden. Dec. 115
 Wo wider ein Eheweib, welches begangener Dieb-
 stahle halber zum ewigen Gefängniß verurtheilt wor-
 den, gleichsam als wegen einer bösslichen Verlas-
 sung auf Ansuchen des Manns die Ehscheidung
 und der Verlust ihres Brautschazes erkannt wird.
 Dec. 117 Die Steuerfreyheit betreffend. Dec. 127
 Nachtsstreitigkeiten betr. Dec. 128 Ueber die jähr-
 liche Abgaben von einer Besoldung. Dec. 129 Ju-

ridictionsstreitigkeiten. Vorzüglich wichtig aber und ein schätzbarer Beytrag zum teutschen Recht ist das in Dec. 138 enthaltene, ausführliche Gutachten über die Meyerdinge und deren Gerichtsbarkeit. Geschichtserzählungen sind in diesen Rechtsfällen sehr selten den Gutachten vorangesezt, und einige derselben z. B. in Dec. 113 und 127, neigen sich mehr gegen die eine Parthie, als man von einem unpartheyischen Referenten erwarten sollte.

Leipzig.

Ben Crusius: Briefwechsel der Familie des Kinderfreundes. Fünfter Theil 1786. 8. 318 S. Die Fortsetzung des beliebten Kinderfreundes, welche Herr Crayssteuereinnehmer Weisse zu Leipzig seit 1784. dem Publicum mittheilt, ist unsern Lesern so bekannt, daß wir nur das Daseyn des neuesten Theils dieser Jugendschrift anzuzeigen haben. Die Correspondenz wird in diesem Band in fünf Briefen zwischen Carl, Luisechen, Julchen, Fritz, Friederikchen und Lottchen fortgeführt, und gewährt eine angenehme und nützliche Unterhaltung über mancherley Gegenstände nach der verschiedenen Lage und Character der correspondirenden Jünglinge und Mädchen, mit beständiger Rücksicht auf moralische Bildung. Auch hat der Verfasser seine Leser mit einer komischen Oper in einem Aufzug: Unverhohlt kömmt oft, oder das Findelkind (S. 103-234) beschenkt. Mit Vergnügen sehen wir der Fortsetzung dieses Briefwechsels entgegen, und wünschen der teutschen Jugend Glück, daß Männer wie Weisse, Campe, Salzmann, Göze, Becker, und Andere sich zum Geschäft machen, für ihre Bildung und Unterhaltung durch ihre Schriften zu sorgen.

Lübingen gedruckt bey Georg Heinrich Reif.